

99010022020012, 99010022020012

Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle: Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113306600/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020012, 99010022020012
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle: Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung bei bei weiterem Vorliegen außergewöhnlicher Härte, Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, Härte, außergewöhnliche, Aufenthaltstitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG § 5 AufenthG § 12 AufenthG § 29 Abs. 3 AufenthG § 44 AufenthG § 44a AufenthG § 78 AufenthG § 78a AufenthG § 45 AufenthV § 50 AufenthV § 53 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/
Teaser	Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen

Modul	Sachverhalt
	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.
Volltext	Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte. Die Härtefallbegründenden Umstände sind auch weiterhin gegeben. Dann kann Ihnen diese Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für Sie auch weiterhin eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Außerdem dürfen die Gründe, die ein Ausreisehindernis begründen, sowie die sonstigen einer Beendigung des Aufenthalts entgegenstehenden Gründe nicht entfallen sein. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis müssen weiterhin gegeben sein (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, geklärte Identität, kein Ausweisungsinteresse), sofern die Ausländerbehörde nicht im Ermessen hiervon absieht. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie weiterhin nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann nur auf Antrag durch die Ausländerbehörde erlaubt werden. Ihnen gegenüber kann auch weiterhin eine Wohnsitzauflage erlassen werden. Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII) und Kindergeld. Ein Familiennachzug ist ausgeschlossen. Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.
Erforderliche Unterlagen	• bisherige Aufenthaltserlaubnis • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, wenn vorhanden z. B. Pass,

Modul	Sachverhalt
	ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde; Staatsangehörigkeitsausweis • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Mietvertrag
Voraussetzungen	• Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorliegen müssen, weiterhin vorliegen. • Vorliegen eines Antrages auf Verlängerung • keine Versagungsgründe • kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot
Kosten	Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von bis zu drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 96 Euro fällig (bei Minderjährigen 48 Euro). Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten ist eine Gebühr in Höhe von 93 Euro fällig (bei Minderjährigen 46,50 Euro). Gebührenbefreiung bei Bezug von Sozialleistungen
Verfahrensablauf	Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis müssen Sie in der Regel persönlich - frühzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis - bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. Haben Sie fristgemäß (vor Ablauf der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis) einen Antrag auf Verlängerung gestellt, gilt Ihr bisheriger Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) mit neuem Gültigkeitsdatum herzustellen. Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis informieren

Modul	Sachverhalt
	Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis: • Grundsätzlich nur für Zeitraum, der für Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, längstens drei Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die Erteilungsdauer von sechs Monaten hinaus ist nicht zulässig, solange Sie sich bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Persönliches Erscheinen erforderlich: ja Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Zuständige Stelle	Örtlich zuständige Ausländerbehörde Ihrer kreisfreien Stadt oder Ihres Landkreises Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde Onlineverfahren möglich: nein

Modul	Sachverhalt
	Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Residence permit for exceptional hardship cases: Apply for an extension, Aufenthaltserlaubnis für außergewöhnliche Härtefälle: Verlängerung beantragen